

# Sicherheits- und Brandschutz- bestimmungen

Dietzenbacher Capitol

Stadtrecht



---

<b>1. SATZUNG/ORDNUNG:</b>	Sicherheits-/und Brandschutzbestimmungen
<b>2. IN DER FASSUNG VOM:</b>	01.03.2020
<b>3. ZULETZT GEÄNDERT AM:</b>	30.03.2020
<b>4. BEKANNTGEMACHT AM:</b>	02.04.2020
<b>5. INKRAFTTRETEN:</b>	02.04.2020

---

## Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Abstimmen der Bestuhlung und des Veranstaltungsablaufs
- § 3 Allgemeine Sorgfalts- / und Verhaltenspflichten
- § 4 Veranstaltungstechnische Einrichtungen und Ausschmückungen
- § 5 Beachten von Brandschutzanforderungen
- § 6 Benennen eines „entscheidungsbefugter Vertreters“
- § 7 Beauftragen von Sicherheitsdienst, Brandsicherheitswache, Sanitätsdienst
- § 8 Ausübung des Hausrechts



## § 1 Anwendungsbereich

- 1) Die vorliegenden Sicherheits-/ und Brandschutzbestimmungen (nachfolgend Sicherheitsbestimmungen genannt) gelten für die Durchführung von Veranstaltungen im Dietzenbacher Capitol. Sie legen die versammlungsstättenrechtlichen Pflichten nach der Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie (H-VStättR) zwischen der Kreisstadt Dietzenbach, vertreten durch den Magistrat (nachfolgend Kreisstadt genannt) und dem/der Kunden/Kundin (nachfolgend Veranstalter\*in genannt) nach Maßgabe der Vorschrift des § 38 Absatz 2 und 5 H-VStättR verbindlich fest.
- 2) Von behördlicher Seite können ergänzende Anforderungen gestellt werden, wenn sich aus Art oder Umfang der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen und Sachwerte ergeben.

## § 2 Abstimmen der Bestuhlung und des Veranstaltungsablaufs

Die Überlassung der Veranstaltungsräume und /-flächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege-, Bestuhlungspläne mit einer festgelegten maximalen Besucherkapazität. Eine Überschreitung der Besucherkapazitäten oder eine Änderungen der genehmigten Aufplanungsvarianten ist nicht gestattet. Rechtzeitig spätestens bis vier Wochen vor der Veranstaltung sind alle organisatorischen Details, die konkrete Aufplanung der Räume und Flächen, der Beginn der Veranstaltung, die Einlasszeiten, das Ende der Veranstaltung mit der Kreisstadt abzustimmen. Zu den organisatorischen Details zählen insbesondere:

- die Benennung eines „entscheidungsbefugten Vertreters/entscheidungsbefugten Vertreterin“ der Veranstalter\*innen, die während der Laufzeit der Veranstaltung vor Ort anwesend ist
- die genaue Aufplanung der Veranstaltung, insbesondere mit Angaben zur gewünschten Anordnung von Tischen und Stühlen, zu Ausstellungsständen, Szenenflächen, Podien und vergleichbaren Aufbauten
- die maximal erwartete Besucheranzahl
- die vorgesehenen Akkreditierungs-/ Kontroll-/ und ggf. notwendigen Sicherheitsmaßnahmen für den Einlass.

## § 3 Allgemeine Sorgfalts- / und Verhaltenspflichten

- 1) Alle Einrichtungen und Flächen im Dietzenbacher Capitol sind schonend und pfleglich zu behandeln. Aufgrund der hochwertigen Materialien insbesondere in Fußboden-/ und Wandbereichen drohen erheblich Schäden bei Missachtung der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen.
- 2) Innerhalb des Dietzenbacher Capitol hat sich jeder so zu verhalten, dass kein\*e andere\*r geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.



## § 4 Veranstaltungstechnische Einrichtungen und Ausschmückungen

- 1) Das Einbringen veranstaltungstechnischer Einrichtungen und Anlagen (Bühnen-, Studio-, Audio-, Video-, Projektions-, Medientechnik u.a.) in das Dietzenbacher Capitol bedarf der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung durch die Kreisstadt.
- 2) Wird dem/der Veranstalter\*in gestattet veranstaltungstechnische Anlagen, Einrichtungen oder Aufbauten selber oder durch von ihm/ihr beauftragte Fremdfirmen einzubringen, hat er/sie die Anforderung der H-VStättR sowie der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), insbesondere der DGUV-V1 „Allgemeine Vorschriften“, DGUV-V3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ und die DGUV-V 17 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ vollumfänglich in eigener Verantwortung einzuhalten.
- 3) Das vorgeschriebene Fachpersonal für den Auf- und Abbau technischer Einrichtungen und deren Betrieb während der Veranstaltung nach §§ 39, 40 H-VStättR, ist durch den/die Veranstalter\*in auf eigene Kosten zu stellen.
- 4) Die Anschlüsse an das elektrische Versorgungsnetz des Forums sowie die Kontrolle der externen Auf- und Abbautätigkeiten erfolgt durch die Kreisstadt auf Kosten der Veranstalter\*innen. Die durch den Einsatz elektrischer Anlagen der Veranstalter\*innen verursachten Stromkosten, werden von der Kreisstadt pauschal erfasst und ihm/ihr gegenüber abgerechnet.
- 5) Für das Einbringen von Aufbauten und Materialien in das Gebäude ist zu beachten, dass die Veranstaltungsflächen im Dietzenbacher Capitol aus Parkettboden bestehen, sodass Transportwagen nur mit hellfarbigen (keine schwarzen) Gummirollen eingesetzt werden können. Bei anderen Rollen sind geeignete Schutzmaßnahmen für die Bodenbeläge vorzusehen.
- 6) Das Einbringen von Teppichen oder anderen Fußbodenbelägen ist nicht gestattet. Ein Anlehnen oder Abstellen von Gegenständen gleich welcher Art an Wände im Dietzenbacher Capitol ist verboten. Nägel, Haken, „Powerstrips“ und dergleichen in oder an Wänden, Böden, und Decken sind ebenfalls nicht gestattet. Zum Fixieren von Kabeln/Leitungen auf Böden darf nur Klebeband verwendet werden, welches rückstandsfrei zu entfernen ist.

## § 5 Beachten von Brandschutzanforderungen

- 1) Im Dietzenbacher Capitol ist eine automatische Brandmeldeanlage installiert. Die Verwendung von Kerzen (als unverwahrtes Licht), von offenem Feuer, Trockeneis und Nebelmaschinen innerhalb des Gebäudes sind ohne ausdrückliche Zustimmung der Kreisstadt nicht gestattet.
- 2) Brennbare Flüssigkeiten und Brandpasten dürfen durch den/die Veranstalter\*in weder verwendet noch gelagert werden. Die Verwendung von brennbaren Gasen und deren Verbrauch (z.B. durch Einsatz von Gasbrennern) gleich welcher Art ist verboten. Das Rauchen im Gebäude und auf den Terrassen nicht gestattet.
- 3) Die Aufbewahrung (Lagerung) von Verpackungen und Packmitteln aus Kartonagen und anderen brennbaren Materialien im Dietzenbacher Captiol ist ebenfalls nicht gestattet.



- 4) Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien (Dekorationen) müssen mindestens aus schwerentflammenden Materialien (B1 gem. DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Die Vorlage eines Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials kann verlangt werden.
- 5) Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände bedarf der vorherigen Zustimmung der Kreisstadt, muss durch die Baubehörde und Feuerwehr genehmigt werden sowie durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Die entstehenden Kosten für die Genehmigung und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen zu Lasten der Veranstalter\*innen.
- 6) Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 und DGUV Information 203-036 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke“ zu beachten. Laseranlagen der Klassen 3R 3B und 4 sind vor Inbetriebnahme von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit am Aufstellungsort auf Kosten der Veranstalter\*innen prüfen zu lassen. Der Anzeige ist die Prüfbescheinigung, die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung und der Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung beizufügen.
- 7) Kommt es infolge der Missachtung der vorstehenden Anforderungen zu einer Fehlalarmlösung der Brandmeldeanlage, sind alle dadurch verursachten Kosten durch den/die Veranstalter\*in zu tragen.

## **§ 6 Benennen eines „entscheidungsbefugten Vertreters“**

- 1) Der/die Veranstalter\*in hat der Kreisstadt vor der Veranstaltung einen mit der Leitung der Veranstaltung entscheidungsbefugten Vertreter namentlich schriftlich zu benennen. Die Kreisstadt kann verlangen, dass der/die entscheidungsbefugte Vertreter\*in der Veranstalter\*innen vor Beginn der Veranstaltung an einer gemeinsamen Begehung teilnimmt und sich mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Der/die „entscheidungsbefugte Vertreter\*in“ der Veranstalter\*innen sorgt für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung. Er ist zur Anwesenheit während der Veranstaltungslaufzeit verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen zur Sicherheit der Besucher\*innen mit der Kreisstadt abzustimmen.
- 2) Der/die „entscheidungsbefugte Vertreter\*in“ der Veranstalter\*innen wird durch eine fachkundige und entscheidungsbefugte Person der Kreisstadt unterstützt.

## **§ 7 Beauftragen von Sicherheitsdienst, Brandsicherheitswache, Sanitätsdienst**

- 1) Die Beauftragung eines zugelassenen Sicherheits-/ Ordnungsdienstes, die Bestellung einer Brandsicherheitswache und die Beauftragung eines



Sanitätsdienstes können in Abhängigkeit von Art, Größe und Sicherheitsrelevanz der Veranstaltung erforderlich werden. Die Kosten für die Bereitstellung und den Einsatz dieser Kräfte gehen zu Lasten der Veranstalter\*innen. Sie werden dem/der Veranstalter\*in soweit möglich bei Vertragsabschluss ansonsten rechtzeitig vor der Veranstaltung benannt.

- 2) Bei Veranstaltungen mit erhöhten Risiken ist die Kreisstadt berechtigt, für die Veranstaltung die Aufstellung, Abstimmung und Umsetzung eines veranstaltungsspezifischen Sicherheitskonzepts vom/von der Veranstalter\*in zu verlangen.

## § 8 Ausübung des Hausrechts

- 1) Der/die „entscheidungsbefugte Vertreter\*in“ der Veranstalter\*innen sorgt für die Einhaltung der Hausordnung gegenüber den Veranstaltungsbesuchern und den Mitwirkenden. Die Kreisstadt übt weiterhin das Hausrecht während der Dauer der Überlassung der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsflächen aus.
- 2) Verstöße gegen die Hausordnung und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen sowie gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen sind durch den/die Veranstalter\*in unverzüglich abzustellen. Die Kreisstadt ist zur Durchsetzung der Hausordnung und Sicherheitsbestimmungen berechtigt, wenn der/die Veranstalter\*in nach vorheriger Aufforderung nicht unverzüglich tätig wird. Die Kreisstadt kann bei Verstößen vom/von der Veranstalter\*in als „ultima ratio“ die Räumung und Herausgabe der überlassenen Veranstaltungsbereiche verlangen. Kommt der/die Veranstalter\*in einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Kreisstadt berechtigt, den Abbruch der Veranstaltung einschließlich einer Räumung auf Kosten und Gefahr der Veranstalter\*innen durchführen zu lassen.

